

# RS OGH 1977/3/22 4Ob21/77, 8ObA407/97d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1977

## Norm

BArbSchlwEntschG §4

EFZG §3 Abs3

## Rechtssatz

Ein "allgemeiner" Arbeitsausfall, der alle Dienstnehmer eines Betriebes oder einen Teil davon ohne Rücksicht auf eine Krankheit (oder einen Unglücksfall) des einzelnen Arbeitnehmers betrifft, geht der Arbeitsverhinderung des einzelnen Dienstnehmers durch Krankheit oder Unglücksfall vor. Es ist daher zu prüfen, ob der wegen Krankheit an der Arbeit verhinderte Arbeitnehmer ohne diese Krankheit gearbeitet oder Schlechtwetterentschädigung bezogen hätte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 21/77

Entscheidungstext OGH 22.03.1977 4 Ob 21/77

Veröff: SZ 50/44 = Inds 1978 H1,1078 = Arb 9571

- 8 ObA 407/97d

Entscheidungstext OGH 18.05.1998 8 ObA 407/97d

nur: Ein "allgemeiner" Arbeitsausfall, der alle Dienstnehmer eines Betriebes oder einen Teil davon ohne Rücksicht auf eine Krankheit (oder einen Unglücksfall) des einzelnen Arbeitnehmers betrifft, geht der Arbeitsverhinderung des einzelnen Dienstnehmers durch Krankheit oder Unglücksfall vor. (T1); Beisatz: Wenngleich im allgemeinen unterstellt werden kann, daß der Arbeitnehmer, der bisher regelmäßig Überstunden geleistet hat, dies auch in Zukunft getan hätte gilt diese Annahme nicht mehr, wenn es im Zeitraum der Arbeitsverhinderung aufgrund wesentlicher Veränderungen zu einem allgemeinen Rückgang der betrieblichen Überstunden gekommen ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0052182

## Dokumentnummer

JJR\_19770322\_OGH0002\_0040OB00021\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)